

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an die OTIS GmbH und OTIS Holding GmbH

1. **Bestellung:** Alle Bestellungen der OTIS GmbH bzw. der OTIS Holding GmbH (nachfolgend jeweils „OTIS“ genannt) erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Für Bestellungen von OTIS sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.
2. **Auftragsbestätigung:** Die Bestellung ist umgehend schriftlich gegenüber OTIS zu bestätigen, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Bestellung durch OTIS. Kann der Lieferant den gewünschten Liefertermin nicht bestätigen, so hat er dies OTIS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. OTIS kann dann zwischen einer Verlängerung der Lieferfrist und dem Rücktritt wählen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche wegen der Fristverlängerung oder des Rücktritts gegenüber OTIS zu.
3. **Liefertermine:** Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ware an dem von OTIS genannten Lieferort eingeht. Als Wareneingang gelten nur Waren, die qualitativ und quantitativ einwandfrei sind und der Bestellung entsprechen. Die Rückpflicht im Sinne von § 377 HGB wird mit grundsätzlich zwei Wochen vereinbart. Zu früh gelieferte Sendungen werden nur in Ausnahmefällen angenommen. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsvalidierung entsprechend der von OTIS vorgeschriebenen Lieferwoche. Teillieferungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen von OTIS akzeptiert.
4. **Lieferung:** Lieferungen sind entsprechend der Bestellung zu richten entweder an die OTIS GmbH oder die OTIS Holding GmbH, jeweils Warenannahme, Otisstraße 33, 13507 Berlin, es sei denn, in der Bestellung wird ein anderer Lieferort bestimmt. Die Lieferung hat in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Jede Lieferung hat mit Lieferschein und unter Angabe der Bestellnummer, der Firma des Lieferanten, Stückzahl, Beschreibung der Ware, ggf. OTIS-Teilenummer und Gewicht an die von OTIS genannte Versandanschrift zu erfolgen. Kosten einer Falschlieferei trägt der Lieferant.
5. **Rechte wegen Sachmängel:** Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 434 ff. BGB und §§ 634 ff. BGB. Für Lieferungsgegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind aussagekräftige Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an OTIS zu senden. Es ist anzugeben, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Klarstellend: eine fehlende oder unsachgemäße Montage- und Bedienungsanweisung stellt einen Mangel dar.
6. **Produkthaftung:** Der Lieferant sichert folgendes zu: Das Produkt ist einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkung geeignet. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf. Die Beweislast trägt der Lieferant. Sollte das gelieferte Produkt dennoch fehlerhaft sein, haftet der Lieferant hierfür. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Fällen, in denen OTIS nach den Grundsätzen des ProdHaftG in Anspruch genommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern. OTIS kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
7. **Zeichnungen:** Die dem Lieferanten übergebenen oder übersandten Zeichnungen, Skizzen und Muster sowie sonstige Konstruktions- und Fertigungsunterlagen sind und bleiben Eigentum von OTIS. Sie dürfen weder kopiert, vervielfältigt, anderweitig gebraucht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Änderungen an Zeichnungen oder an Material-Spezifikationen dürfen nur von OTIS vorgenommen werden.
8. **Rechte Dritter:** Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die Verwertung der von ihm an OTIS gelieferten Waren weder in noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, OTIS jeden Schaden zu ersetzen, der OTIS aus der Verletzung von Schutzrechten entsteht.
9. **Verpackung:** Die Materialien der Verpackung müssen tauglich für den Zweck sein und den jeweils gültigen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
10. **Recycling:** Die Lieferung von Gegenständen an OTIS unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Recycling-Vorschriften. Der Lieferant hat insbesondere seinen Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronik-Schrottverordnung nachzukommen.
11. **Transportversicherung:** Es ist Angelegenheit des Lieferanten, in jedem Fall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die versandten Güter zu versichern sind. Versäumt der Lieferant die Klärung dieser Frage, so fallen ihm alle daraus entstehenden Nachteile zur Last. Der Abschluss von besonderen Transportversicherungen, deren Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden sollen, bedarf der schriftlichen Zustimmung von OTIS.
12. **Transport:** Der Lieferant hat den frachtgünstigsten Weg zu wählen und die richtigen Frachtbriefdeklarationen vorzunehmen. Versand durch Luftfracht bedarf stets der schriftlichen Zustimmung von OTIS. Bei Lieferverzug trägt der Lieferant die Mehrkosten, die durch notwendig werdenden beschleunigten Versand entstehen.
13. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen. Die Zahlungen erfolgen, falls nicht andere Bedingungen in schriftlicher Form vereinbart sind, innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
14. **Rechnungen:** Die Rechnungen sind entsprechend der Bestellung unter Angabe der Bestellnummer sowie unter Beifügung des Lieferscheins an die OTIS GmbH bzw. OTIS Holding GmbH, Abteilung Kreditoren zu schicken, wenn nicht auf der Bestellung etwas anderes durch OTIS vermerkt wird.
15. **Modelle und Werkzeuge:** Modelle und sonstige Hilfsmittel, welche von OTIS bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum von OTIS. Dies gilt auch für von OTIS beigestellte Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen und Messgeräte. OTIS kann jederzeit die Herausgabe von Modellen und sonstigen Hilfsmitteln gegenüber dem Lieferanten verlangen.
16. **Rechtswahl und Gerichtsstand:** Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, und zwar unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und denen der UNCISG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Soweit das Amtsgericht zu ständig ist, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Wedding.
17. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung/ Leistung ist die auf der Bestellung vermerkte Lieferadresse.
18. **Datenschutz:** Die Produkte und/ oder Leistungen, die zur Verfügung gestellt werden, können dazu führen, dass personenbezogene Daten erfasst werden. OTIS und der Lieferant werden die anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten. Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung von OTIS verwiesen, die unter der Internetadresse <https://www.otis.com/de/de/privacy-policy> zu finden ist.
19. **Geschäftsethik:** Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Personenkreisen weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:
 - a. Personen, Unternehmen oder Körperschaften auf Anweisung von oder in Absprache mit OTIS (oder im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen – nachfolgend gemeinsam „OTIS-Gruppe“ –) oder
 - b. Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der OTIS-Gruppe

c. politischen Parteien oder ihren Funktionären, Kandidaten für politische Ämter oder leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder im Namen einer Regierung oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung tätigen Personen, für folgende Zwecke:

(i) Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen in ihrer jeweiligen Dienstfunktion; oder

(ii) Verleiten der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen dazu, dass sie ihren Einfluss bei Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen für Zwecke der Bestimmung oder Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Regierungen oder Einrichtungen nutzen, um den Absatz von Produkten oder Leistungen der OTIS-Gruppe zu fördern oder die OTIS-Gruppe anderweitig in jedweder Hinsicht ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen;

OTIS kann den Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung außerordentlich und fristlos kündigen.

20. In Anwendung der **ILO-Übereinkommen** 138 und 182 (Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) verbietet OTIS jeglichen Einsatz von Kinderarbeit in seinen Unternehmen. Es sind lediglich rechtmäßige Ausbildungsverhältnisse, Praktika und ähnliche Ausbildungsprogramme zulässig. Zudem kauft OTIS bei Lieferanten, die sich der Kinderarbeit bedienen, keine Waren oder Dienstleistungen ein. Der Lieferant versichert, dass sich die von ihm weltweit kontrollierten Betriebsgesellschaften, Unternehmensbereiche und anderen Geschäftseinheiten nicht der Kinderarbeit bedienen werden, um ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anzubieten. OTIS kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

21. Einhaltung internationaler Handelsvorschriften

- 21.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle relevanten Vorschriften, die den Export, den Import, Sanktionen, oder sonstige Handelsvorschriften oder -genehmigungen betreffen (im Folgenden „Exportbestimmungen“) zu beachten. Des Weiteren wird jede Vertragspartei, die Technologie, Ware, technische Daten, Software, Güter und sonstige Leistungen (einschließlich Produkte, die daraus hergeleitet sind), Informationen oder sonstiges, welche geltenden Exportbestimmungen unterliegen, diese Exportbestimmungen bzw. Richtlinien und Gesetze beachten.
- 21.2 Die Vertragsparteien werden Waren, technische Daten, Software, Güter und sonstige Leistungen (einschließlich Produkte, die daraus hergeleitet sind), die Exportbestimmungen unterliegen, nicht an (i) Personen, (ii) Gesellschaften, (iii) Länder, (iv) für den Endverbrauch vertreiben, wenn die unter (i) bis (iv) Genannten sich auf einer Verbotsliste (sog. „Denied Party List“) befinden oder diese in einem Land ihren Sitz haben oder registriert sind, welches sich auf einer Liste sanktionierter Länder befindet. Das gleiche gilt, wenn sonstige Verbote im Rahmen von relevanten Exportvorschriften/-richtlinien zur Anwendung kommen.
- 21.3 Keine Vertragspartei darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Vertragspartei Waren, technische Daten, Software, Güter, Informationen der jeweils anderen Partei für die militärische Anwendung um- bzw. weiterleiten. Eine solche Anwendung wäre (wenn überhaupt) nur unter strikter Einhaltung aller anwendbaren Exportbestimmungen möglich.
- 21.4 Falls nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Lieferant sich auf einer Denied Party List befindet, behält sich OTIS das Recht vor, einen bestehenden Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.